

Entgelterhöhungen (Anlagen 2, 8a AVR-J)

Die Grundentgelte der Anlage 2 werden für alle Mitarbeiter sowie die Grundentgelte aus § 6 Anlage 8a AVR-J werden wie folgt erhöht:

ab 01.01.2019 um	3,5 %
ab 01.01.2020 um	3,3 %
ab 01.01.2021 um	3,1 %

Anlage 2

gültig ab 1. Januar 2019		103,5							
Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.762,15	24	1.850,26	252			1.938,37
2			2.025,65	48	2.126,93	228			2.228,22
3	2.164,02	6	2.277,92	48	2.391,82	222			2.505,71
4	2.333,03	12	2.455,82	48	2.578,61	216			2.701,40
5	2.478,58	24	2.609,03	60	2.739,48	84	2.869,93	108	3.000,38
6	2.574,80	24	2.710,32	60	2.845,84	84	2.981,35	108	3.116,87
6+*	2.706,99	24	2.849,46	60	2.991,93	84	3.134,41	108	3.276,88
7	2.839,15	24	2.988,58	60	3.138,01	84	3.287,44	108	3.436,87
8	3.132,82	24	3.297,70	60	3.462,59	84	3.627,47	108	3.792,36
9	3.426,49	24	3.606,83	60	3.787,17	84	3.967,51	108	4.147,85
10	3.899,06	24	4.104,27	60	4.309,48	84	4.514,70	108	4.719,91
11	4.432,09	24	4.665,36	60	4.898,63	84	5.131,90	108	5.365,16
12	4.671,46	24	4.917,33	60	5.163,20	84	5.409,06	108	5.654,93
13	5.283,46	24	5.561,54	60	5.839,62	84	6.117,69	108	6.395,77
* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)									

gültig ab 1. Januar 2020		103,3							
Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.820,30	24	1.911,32	252			2.002,33
2			2.092,50	48	2.197,13	228			2.301,75
3	2.235,44	6	2.353,09	48	2.470,74	222			2.588,40
4	2.410,02	12	2.536,86	48	2.663,70	216			2.790,55
5	2.560,37	24	2.695,13	60	2.829,89	84	2.964,64	108	3.099,40
6	2.659,77	24	2.799,76	60	2.939,75	84	3.079,74	108	3.219,72
6+*	2.796,32	24	2.943,49	60	3.090,66	84	3.237,84	108	3.385,01
7	2.932,84	24	3.087,20	60	3.241,56	84	3.395,92	108	3.550,28
8	3.236,19	24	3.406,52	60	3.576,85	84	3.747,17	108	3.917,50
9	3.539,57	24	3.725,86	60	3.912,15	84	4.098,45	108	4.284,74
10	4.027,72	24	4.239,71	60	4.451,70	84	4.663,68	108	4.875,67
11	4.578,35	24	4.819,32	60	5.060,29	84	5.301,25	108	5.542,22
12	4.825,62	24	5.079,60	60	5.333,58	84	5.587,56	108	5.841,54
13	5.457,82	24	5.745,07	60	6.032,32	84	6.319,58	108	6.606,83
* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)									

gültig ab 1. Januar 2021		103,1							
Entgelt- gruppe	Entgelttabelle (monatlich in Euro)								
	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Flexistufe
	95%	Verweildauer (Monate)	100,00 %	Verweildauer (Monate)	105 %	Verweildauer (Monate)	110 %	Verweildauer (Monate)	110 % / 115 %
1			1.876,73	24	1.970,57	252			2.064,40
2			2.157,37	48	2.265,24	228			2.373,11
3	2.304,74	6	2.426,04	48	2.547,34	222			2.668,64
4	2.484,73	12	2.615,50	48	2.746,28	216			2.877,05
5	2.639,75	24	2.778,68	60	2.917,61	84	3.056,55	108	3.195,48
6	2.742,22	24	2.886,55	60	3.030,88	84	3.175,21	108	3.319,53
6+*	2.883,00	24	3.034,74	60	3.186,48	84	3.338,21	108	3.489,95
7	3.023,76	24	3.182,90	60	3.342,05	84	3.501,19	108	3.660,34
8	3.336,51	24	3.512,12	60	3.687,73	84	3.863,33	108	4.038,94
9	3.649,29	24	3.841,36	60	4.033,43	84	4.225,50	108	4.417,56
10	4.152,58	24	4.371,14	60	4.589,70	84	4.808,25	108	5.026,81
11	4.720,28	24	4.968,72	60	5.217,16	84	5.465,59	108	5.714,03
12	4.975,22	24	5.237,07	60	5.498,92	84	5.760,78	108	6.022,63
13	5.627,01	24	5.923,17	60	6.219,33	84	6.515,49	108	6.811,65

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

Anlage 7

gültig vom 1. Januar 2019							
Anlage 7a (alle Angaben in Euro)							
Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstun- den 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstun- denentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fal- len, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Oster- sonntag und Pfingstsonn- tag 35 %
1	1.806,20	10,39	3,12	13,50	3,12	5,19	3,63
2	2.076,29	11,94	3,58	15,52	3,58	5,97	4,18
3	2.334,87	13,42	4,03	17,45	4,03	6,71	4,70
4	2.517,22	14,47	3,62	18,09	3,62	7,24	5,07
5	2.739,48	15,75	3,94	19,69	3,94	7,88	5,51
6	2.845,84	16,36	4,09	20,45	4,09	8,18	5,73
6+*	2.991,93	17,20	4,30	21,50	4,30	8,60	6,02
7	3.138,01	18,04	4,51	22,55	4,51	9,02	6,31
8	3.462,59	19,91	3,98	23,89	4,98	9,95	6,97
9	3.787,17	21,78	3,27	25,04	5,44	10,89	7,62
10	4.309,48	24,78	3,72	28,50	6,19	12,39	8,67
11	4.898,63	28,17	4,22	32,39	7,04	14,08	9,86
12	5.163,20	29,69	4,45	34,14	7,42	14,84	10,39
13	5.839,62	33,58	5,04	38,61	8,39	16,79	11,75

* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)

gültig vom 1. Januar 2020							
Anlage 7a (alle Angaben in Euro)							
Entgelt- gruppe	Mittelwert aus Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstun- den 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstun- denentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fal- len, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Oster- sonntag und Pfingstsonn- tag 35 %
1	1.865,81	10,73	3,22	13,95	3,22	5,36	3,75
2	2.144,81	12,33	3,70	16,03	3,70	6,17	4,32
3	2.411,92	13,87	4,16	18,03	4,16	6,93	4,85
4	2.600,28	14,95	3,74	18,69	3,74	7,48	5,23
5	2.829,89	16,27	4,07	20,34	4,07	8,14	5,69
6	2.939,75	16,90	4,23	21,13	4,23	8,45	5,92
6+*	3.090,66	17,77	4,44	22,21	4,44	8,89	6,22
7	3.241,56	18,64	4,66	23,30	4,66	9,32	6,52
8	3.576,85	20,57	4,11	24,68	5,14	10,28	7,20
9	3.912,15	22,49	3,37	25,87	5,62	11,25	7,87
10	4.451,70	25,60	3,84	29,44	6,40	12,80	8,96
11	5.060,29	29,10	4,36	33,46	7,27	14,55	10,18
12	5.333,58	30,67	4,60	35,27	7,67	15,33	10,73
13	6.032,32	34,68	5,20	39,89	8,67	17,34	12,14
* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)							

gültig vom 1. Januar 2021							
Anlage 7a (alle Angaben in Euro)							
Entgelt- gruppe	Mittelwert aus den Stufen 2, 3 und 4	Stunden- entgelt nach § 22 Absatz 1 AVR-J	Zeitzuschläge für Überstun- den 30 / 25 / 20 / 15 %	Überstun- denentgelt nach § 11g AVR-J	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonn- tagen 30 / 25 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fal- len, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochen- feiertagen sowie Oster- sonntag und Pfingstsonn- tag 35 %
1	1.923,65	11,06	3,32	14,38	3,32	5,53	3,87
2	2.211,30	12,71	3,81	16,53	3,81	6,36	4,45
3	2.486,69	14,30	4,29	18,59	4,29	7,15	5,00
4	2.680,89	15,41	3,85	19,27	3,85	7,71	5,40
5	2.917,61	16,78	4,19	20,97	4,19	8,39	5,87
6	3.030,88	17,43	4,36	21,78	4,36	8,71	6,10
6+*	3.186,48	18,32	4,58	22,90	4,58	9,16	6,41
7	3.342,05	19,22	4,80	24,02	4,80	9,61	6,73
8	3.687,73	21,20	4,24	25,44	5,30	10,60	7,42
9	4.033,43	23,19	3,48	26,67	5,80	11,60	8,12
10	4.589,70	26,39	3,96	30,35	6,60	13,19	9,24
11	5.217,16	30,00	4,50	34,50	7,50	15,00	10,50
12	5.498,92	31,62	4,74	36,36	7,90	15,81	11,07
13	6.219,33	35,76	5,36	41,12	8,94	17,88	12,52
* EG 6 i.V.m. § 17 Absatz 2d) (Tätigkeit Rettungsassistentin)							

gültig vom 1. Januar 2019								
Anlage 7b (alle Angaben in Euro)								
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Stundenentgelt	Zeitzuschläge für Nachtstunden 25 %	Zeitzuschläge für Überstunden 30 %	Überstundenentgelt	Zeitzuschläge an Sonntagen 30 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingstsonntag 35 %
F	1.691,00	9,72	2,43	2,92	12,64	2,92	4,86	3,40

gültig vom 1. Januar 2020								
Anlage 7b (alle Angaben in Euro)								
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Stundenentgelt	Zeitzuschläge für Nachtstunden 25 %	Zeitzuschläge für Überstunden 30 %	Überstundenentgelt	Zeitzuschläge an Sonntagen 30 %	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 %	Zeitzuschlag Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Oster-sonntag und Pfingstsonntag 35 %
F	1.721,00	9,90	2,47	2,97	12,86	2,97	4,95	3,46

Anlage 8a

§ 6 Abs. 1

(1) Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 (alle Angaben in Euro):

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.455,15 im 1. Jahr	4.707,66 im 2. Jahr	4.888,03 im 3. Jahr	5.200,67 im 4. Jahr	5.573,42 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.880,07 ab dem 1. Jahr	6.373,06 ab dem 4. Jahr	6.805,95 ab dem 7. Jahr	7.058,48 ab dem 9. Jahr	7.304,99 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.365,10 ab dem 1. Jahr	7.797,98 ab dem 4. Jahr	8.417,26 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 (alle Angaben in Euro):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.602,17 im 1. Jahr	4.863,01 im 2. Jahr	5.049,33 im 3. Jahr	5.372,29 im 4. Jahr	5.757,34 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.074,11 ab dem 1. Jahr	6.583,37 ab dem 4. Jahr	7.030,55 ab dem 7. Jahr	7.291,41 ab dem 9. Jahr	7.546,05 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.608,15 ab dem 1. Jahr	8.055,31 ab dem 4. Jahr	8.695,03 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 (alle Angaben in Euro):

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.744,84 im 1. Jahr	5.013,76 im 2. Jahr	5.205,86 im 3. Jahr	5.538,83 im 4. Jahr	5.935,82 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.262,41 ab dem 1. Jahr	6.787,45 ab dem 4. Jahr	7.248,50 ab dem 7. Jahr	7.517,44 ab dem 9. Jahr	7.779,98 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.844,00 ab dem 1. Jahr	8.305,02 ab dem 4. Jahr	8.964,58 ab dem 7. Jahr		

§ 22a AVR-J findet keine Anwendung.

Anlage 8a

§ 7 Abs. 2

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2019 - 31.12.2019

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	25,62 im 1. Jahr	27,07 im 2. Jahr	28,11 im 3. Jahr	29,90 im 4. Jahr	32,05 ab dem 5. Jahr
Ä 2	33,81 ab dem 1. Jahr	36,64 ab dem 4. Jahr	39,13 ab dem 7. Jahr	40,58 ab dem 9. Jahr	42,00 ab dem 11. Jahr
Ä 3	42,35 ab dem 1. Jahr	44,84 ab dem 4. Jahr	48,40 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2020 - 31.12.2020

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	26,46 im 1. Jahr	27,96 im 2. Jahr	29,03 im 3. Jahr	30,89 im 4. Jahr	33,10 ab dem 5. Jahr
Ä 2	34,92 ab dem 1. Jahr	37,85 ab dem 4. Jahr	40,42 ab dem 7. Jahr	41,92 ab dem 9. Jahr	43,39 ab dem 11. Jahr
Ä 3	43,75 ab dem 1. Jahr	46,32 ab dem 4. Jahr	49,99 ab dem 7. Jahr		

Die folgende Entgelttabelle gilt vom 01.01.2021 - 31.12.2021					
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	27,28 im 1. Jahr	28,83 im 2. Jahr	29,93 im 3. Jahr	31,85 im 4. Jahr	34,13 ab dem 5. Jahr
Ä 2	36,01 ab dem 1. Jahr	39,03 ab dem 4. Jahr	41,68 ab dem 7. Jahr	43,22 ab dem 9. Jahr	44,73 ab dem 11. Jahr
Ä 3	45,10 ab dem 1. Jahr	47,75 ab dem 4. Jahr	51,54 ab dem 7. Jahr		

Anlage 11 Ausbildungsentgelt

Soweit die Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10 AVR-J die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

1. Für die Berufe

a) die nach einem abgeschlossenen FH-Studium/ Studium ein praktisches Jahr erfordern		
z. B. der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	<i>1.758,84 EUR ab dem 01.01.2019</i> <i>1.816,88 EUR ab dem 01.01.2020</i> <i>1.873,21 EUR ab dem 01.01.2021</i>	67,60 EUR Kinderzuschlag
b) Berufe die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern		
z. B. der pharm.techn. Assistentin, des pharm.techn. Assistenten, der Erzieherin, des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	<i>1.507,53 EUR ab dem 01.01.2019</i> <i>1.557,28 EUR ab dem 01.01.2020</i> <i>1.605,56 EUR ab dem 01.01.2021</i>	64,42 EUR Kinderzuschlag
c) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten 2-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern		
z. B. der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers, der Dorfhelferin, des Dorfhelfers, der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers, der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten, der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	<i>1.444,01 EUR ab dem 01.01.2019</i> <i>1.491,66 EUR ab dem 01.01.2020</i> <i>1.537,90 EUR ab dem 01.01.2021</i>	64,42 EUR Kinderzuschlag

2. Auszubildende

	Ab dem 01.01.2015	Ab dem 01.01.2019	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	738,99 EUR	814,57 EUR	841,45 EUR	867,53 EUR	64,42 EUR Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	792,15 EUR	873,17 EUR	901,98 EUR	929,94 EUR	
im 3. Ausbildungsjahr	842,13 EUR	928,25 EUR	958,89 EUR	988,61 EUR	
im 4. Ausbildungsjahr	910,17 EUR	1.003,26 EUR	1.036,37 EUR	1.068,50 EUR	

3. Schülerinnen und Schüler im Pflegedienst, in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege sowie Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter

	Ab dem 01.01.2015	Ab dem 01.01.2019	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	861,26 EUR	949,35 EUR	980,68 EUR	1.011,08 EUR	64,42 EUR Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	926,13 EUR	1.020,84 EUR	1.054,53 EUR	1.087,22 EUR	
im 3. Ausbildungsjahr	1.031,39 EUR	1.136,88 EUR	1.174,39 EUR	1.210,80 EUR	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	788,96 EUR	869,65 EUR	898,35 EUR	926,20 EUR	

4. Studierende, die im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Einrichtung tätig sind, erhalten eine Vergütung gemäß Ziffer 3 der Anlage 11.

5. Praktikanten, die mindestens 6 Monate in einer Einrichtung tätig sind ab dem 01.09.2017 in Höhe von 325,00 EUR.

Begründung:

In Anbetracht des Fachkräftemangels verfolgen die Johanniter mit der Anpassung der Auszubildendenvergütung das Ziel, als potentieller Arbeitgeber attraktiv zu bleiben.

§ 18 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich für die jeweilige Entgeltgruppe gemäß der Entgelttabelle der Anlage 2 nach Stufen (Stufe 1 bis 4 und Flexistufe).
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der ersten Stufe ihrer Entgeltgruppe. Die Verweildauer in den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe richtet sich nach den in der Entgelttabelle angegebenen Monaten.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (4) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und / oder 3 angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt und der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt.

Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeiten innerhalb des Johanniter-Verbundes werden auf die Zeiten des Erreichens der Stufen 2 und / oder der folgenden Stufen ohne Begrenzung angerechnet.

- (5) Bei Übernahme in ein Dienstverhältnis nach einer Ausbildung innerhalb des Johanniter-Verbundes wird die Ausbildung ab dem 01.01.2019 als förderliche Zeit dergestalt angerechnet, dass sofort der Beginn der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe erreicht wird, wenn diese nicht bereits durch eine Anerkennung förderlicher Zeiten im Sinne des Absatzes 4 erreicht wurde.**

Begründung:

Um die Tätigkeit bei den Johannitern für Auszubildende noch attraktiver zu gestalten, wird die Ausbildungszeit innerhalb des Johanniter-Verbundes ab dem 01. Januar 2019 als förderliche Zeit anerkannt.

§ 11 e Formen der Arbeit

- (4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen ~~20.00~~ **23.00** und 6.00 Uhr

§ 21 Wechselschicht- und Schichtzulage

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 11e Absatz 2 Satz 2) vorsieht, und die bzw. der dabei in je 5 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage in Höhe von 108,74 EUR monatlich.
- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage in Höhe von 65,24 EUR monatlich, wenn sie bzw. er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt,
- a) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
- b) weil sie bzw. er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je 7 Wochen leistet
- (3) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der ständig Schichtarbeit (§ 11e Absatz 3) oder Arbeit mit Arbeitsunterbrechungen (geteilter Dienst) zu leisten hat, erhält, wenn die Schichtarbeit oder der geteilte Dienst
- a) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 48,93 EUR monatlich,
- b) innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird, eine Schichtzulage in Höhe von 38,06 EUR monatlich.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muss im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als 5 Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts 5 Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

- (4) **Für die betriebsübliche Nachtschicht im Sinne der Absätze 1 und 2 werden Zeiten ab 20 Uhr berücksichtigt.**

§ 22 Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

- (1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält neben ihrer bzw. seinem Entgelt (§ 17 Absatz 1) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

[...]

d) für Nachtarbeit 25% des Stundenentgeltes.

e) für Dauernachtarbeit 30% des Stundenentgeltes.

Dauernachtarbeit liegt regelmäßig vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach ihrem bzw. seinem Arbeitsvertrag bzw. nach entsprechender Ausübung des Direktionsrechts durch den Arbeitgeber dauerhaft in Nachtarbeit tätig wird.

f) für Bereitschaftsdienst während der Nachtarbeit 10% des Stundenentgeltes.¹

Von den Zuschlägen nach § 22 Abs. 1 d) bis f) wird ein entsprechender Teil nach den Regelungen des § 33 AVR-J in Urlaubstage umgewandelt.

§ 33 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

~~(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Arbeit ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Wechselschichtarbeit, in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens 3 Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens~~

~~110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,~~

~~220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,~~

~~330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,~~

~~450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage~~

~~Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.~~

~~Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 11e Absatz 2 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.~~

~~(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens~~

~~150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,~~

~~300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,~~

~~450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,~~

~~600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage~~

~~Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.~~

~~Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald die Voraussetzung nach Absatz 1 und / oder 2 erfüllt sind.~~

§ 33 Zusatzurlaub für Nachtarbeit

(1) Der nach § 22 Abs.1 d), e) und f) errechnete Ausgleich für Nachtarbeit wird zu 30 Prozent in einen Urlaubsanspruch umgewandelt. Zusatzurlaub für Nachtarbeit wird nach den Regelungen in § 32 ausgeglichen, soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub kann erst geltend gemacht werden, wenn die Summe des umgewandelten Zusatzurlaubs jeweils ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erreicht. § 32 Abs.3 kommt nicht zur Anwendung.

(3) Der Zusatzurlaub nach Abs.1 darf insgesamt 4 Arbeitstage für das Kalenderjahr nicht überschreiten. Kommt es zur Überschreitung genannter Grenze, erfolgt der Ausgleich nur in Geld in Form der Zuschläge nach § 22 1 d), e), und f).

(4) Für Mitarbeitende, die spätestens bei Ablauf des Urlaubsjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub abweichend von Abs.3 um einen Tag auf insgesamt bis zu 5 Arbeitstage. Voraussetzung für die Gewährung dieses zusätzlichen Urlaubs ist es aber, dass der betreffende Mitarbeitende aufgrund der von ihm im vorangegangenen Urlaubsjahr abgeleisteten Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 oder Abs. 2 einen Anspruch auf Zusatzurlaub von mindestens einem Arbeitstag hat.

5) Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach den Absätzen 1 und 2 wird nur die Arbeitszeit in der Zeit **zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr** berücksichtigt. Innerhalb einer Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nur die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung berücksichtigt. Absatz 1 und 2 gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 Absatz 4 verlängert ist.

6) Kann der Zusatzurlaub nicht innerhalb des laufenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden, ist er in bestehender Höhe abzugelten. Hierbei ist der ganze zum Jahresende bestehende Anspruch abzugelten. Aus diesen umgewandelten Zuschlägen entsteht kein erneutes Anrecht auf Zeitzuschläge.

Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 8 Zeitzuschläge und Überstundenentgelt

Der Arzt / Ärztin erhält neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge gemäß § 22 wie sie für die EG 13 anzuwenden sind. Für Ärztinnen und Ärzte im Sinne dieser Anlage kann per Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung zu Zeitzuschlägen und Überstundenentgelt getroffen werden.

Begründung:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum angemessenen Ausgleich für geleistete Nachtarbeit im Sinne von § 6 Abs.5 ArbZG (BAG, Urteil vom 09.12.2015 mit dem Aktenzeichen 10 AZR 423/14) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Johanniter beschlossen, den Ausgleich für Nachtarbeit neu zu gestalten. Der Ausgleich soll weiterhin durch eine Kombination von Geldzahlung und bezahlter Freistellung (in Form von Urlaubstagen) gewährt werden. § 22 regelt hierbei die Gewährung in Geld. § 33 soll die Gewährung bezahlter Freizeit sicherstellen.

§ 22 sieht eine gestaffelte Zuschlagszahlung von 10 bis zu 30% des Stundenentgeltes für die Ableistung von Nachtarbeit vor. Die Höhe des Zuschlags für geleistete Nachtarbeit oder die Anzahl bezahlter freier Tage ist dabei nach der Höhe der regelmäßigen Belastungen durch die Nachtarbeit gestaffelt. Leisten die Mitarbeitenden Nachtarbeit in Form von Bereitschaftsdienst, ist ein Zuschlag in Höhe von 10% regelmäßig angemessen. Leisten die Mitarbeitenden Nachtarbeit in Vollarbeit, so ist ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 25 % angemessen um die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Nachtarbeit auszugleichen. In Fällen der Dauernachtarbeit ist ein höherer Zuschlag von 30 % des Stundenentgeltes angemessen, da die Belastung durch die Nachtarbeit unter qualitativen (Art der Tätigkeit) oder quantitativen (Umfang der Nachtarbeit) Aspekten die normalerweise mit der Nachtarbeit verbundenen Belastungen übersteigt. Dauernachtarbeit ist dabei anzunehmen, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach ihrem/seinem Dienstvertrag bzw. nach entsprechender Ausübung des Direktionsrechts durch den Dienstgeber dauerhaft in Nachtarbeit tätig wird. Dauernachtarbeit ist also nur anzunehmen, wenn die Mitarbeitenden sich nach ihrem Dienstvertrag beziehungsweise ihrem Dienstplan dauerhaft beziehungsweise ohne nennenswerte Unterbrechungen in Nachtarbeit befinden. Keine Dauernachtarbeit liegt vor, wenn die Mitarbeitenden Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit leisten. Nachtarbeit im Rahmen von Wechselschichtarbeit ist dem Zuschlag für Nachtarbeit in Vollarbeit in Höhe von 25% zuzuordnen.

§ 33 regelt die Gewährung bezahlter Freizeit. Auch künftig soll es möglich sein, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr als Ausgleich für in Nachtarbeit geleistete Arbeitsstunden in Form von zusätzlichen Urlaubstagen zu erhalten. Dabei wird ein Teil des nach § 22 gezahlten Zuschlags in Freizeit umgewandelt und der Mitarbeiterin beziehungsweise dem Mitarbeiter gutgeschrieben. Mitarbeitende, die im Laufe des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollenden und einen Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des § 33 Abs. 1 und 2 von mindestens einem Arbeitstag haben, erhalten einen zusätzlichen Urlaubstag im Kalenderjahr.

Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeitende im Fahrdienst, die gemäß § 2 dieser Regelung eingesetzt sind, gelten die AVR-J mit den nachfolgend festgehaltenen Abweichungen.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Mitarbeitende, die als Fahrerin bzw. Fahrer im
- Menüservice
 - Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
 - Patientenfahrdienst
 - Schülerbeförderung
 - Materialtransport
 - Blut- / Organtransport
 - Kassenärztlichen Notfalldienst
 - Hausnotrufdienst

tätig sind, sowie Mitarbeitende, die Fahrerinnen und Fahrer als Beifahrer / in oder Begleitperson unterstützen, sind in die Entgeltgruppe F eingruppiert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die einen Führerschein der Klassen C1 / C / D1 / D / BE / C1E / CE / D1E oder DE benötigen oder Mitarbeitende, für deren Tätigkeit eine bestimmte Qualifikation vorausgesetzt wird (z. B. als Rettungshelfer, Einsatzkraft im Hausnotrufdienst).

§ 3 Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR-J beträgt für die Entgeltgruppe F ab dem 01.01.2017 1.537,46 Euro, **sowie ab dem 01.01.2019 1.691,00 Euro und ab dem 01.01.2020 1.721,00 Euro.**

Die sich aus § 22a AVR-J ergebende Jahressonderzahlung ist anteilig zu einem Zwölftel im monatlichen Entgelt enthalten.

§ 4 Einschränkende Anwendung des § 24 AVR-J

(1) Abweichend von § 24 Absatz 2 Nr. 1 AVR-J (Veränderung der Arbeitszeit) ist bei einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das Entgelt entsprechend zu erhöhen, wenn andernfalls der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn unterschritten würde.

(2) Eine Absenkung nach § 24 Absatz 3 AVR-J darf insgesamt 5 % nicht überschreiten. Die Anwendung von § 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird davon nicht berührt, soweit der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird.

§ 5 Anwendungsvoraussetzung

(1) Von den Regelungen dieser Anlage kann eine im Tarifregister gelistete Einrichtung im Sinne von § 20 II Nr. 2 ARRO DWBO nur Gebrauch machen, wenn sie mit allen Mitarbeitenden die AVR-J oder eine gleichwertige Arbeitsvertragsgrundlage ohne Einschränkung oder Abweichung vereinbart hat. Die Vereinbarung besserer Arbeitsbedingungen ist unschädlich.

(2) Von den Regelungen dieser Anlage kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle nach § 1 tätigen Mitarbeitenden des anwendenden Rechtsträgers und der von ihnen beherrschten Unternehmen auf der Grundlage der AVR-J oder einer gleichwertigen Regelung beschäftigt werden. Gleichwertig ist eine Regelung, wenn sie nicht zu einer Schlechterstellung im Sinne von § 4 Absatz 1 TzBfG führt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeitende gemäß § 3 und § 36 Absatz 2 und 3 AVR-J.

§ 6 Nichtanwendbare Regelungen

Der § 18 AVR-J sowie die Anlagen 1 bis 4 AVR-J finden für Mitarbeitende gemäß § 2 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Regelung tritt am 01.01.2012 in Kraft und endet am 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um 4 Jahre, wenn nicht eine Seite der AKJ in der zweiten Hälfte der Laufzeit eine Neuverhandlung verlangt.

§ 8 Übergangsregelung

Mitarbeitende, die bei Inkrafttreten dieser Regelung schon tätig sind und deren Vergütung über dem Grundentgelt gem. § 3 dieser Regelung liegt, erhalten neben diesem Grundentgelt eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zu ihrer bisherigen Vergütung.